

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 075/2020

Aktenzeichen: 020.051

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt - Satzungsänderung

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt

Aufgrund des § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am XXX folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt beschlossen:

§ 1

Nach dem § 3 wird der § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für den Geschäftsgang des Gemeinderats gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist unter Anwendung des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zulässig.“

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mainhardt, XXX

Komor
Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 07.05.2020 wurde von Seiten des Landtags Baden-Württemberg ein Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, welches nach Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 13.05.2020 in Kraft getreten ist. Nach § 37 wurde der § 37a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 37a – Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Sofern die Durchführung von Gemeinderatssitzungen ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder auch nach dem 31.12.2020 in entsprechenden Notsituationen zulässig sein soll, ist es demnach erforderlich, dies in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Anschluss an der § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt den § 3a zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine